



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 31.03.16
1. und 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: VI/431

Beschluss-Nr.: 299/16/16

Beschlussdatum: 31.03.16
m:

Gegenstand: Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	03.03.16	Hauptausschuss	☐	☐	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☒	17.03.16	Hauptausschuss	☐	☐	Ausschuss für Generationen,
☒	09.03.16	Finanzausschuss	☐	☐	Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschu ss	☐	☐	
☐		Betriebsausschuss	☐	☐	

Neubrandenburg, 17.02.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 31.03.16 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Neubrandenburg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.13 in Kraft.

Neubrandenburg, .03.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Eine Neubewertung des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg in den Fassungen vom 08.08.02 bis 21.06.12 macht es aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung erforderlich, dass die Satzung neu beschlossen und bekannt gemacht wird. Das rückwirkende Inkrafttreten begründet sich mit noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten.

Es ist erforderlich, die Vorlage am 31.03.16 in 1. und 2. Lesung zu behandeln, um die sich derzeit in Bearbeitung befindenden Widerspruchsverfahren abschließen zu können.